

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 05/2020

Ausgabetag: 28.02.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung: Westlich gelegene Stichstraße der Straße „Rotdornallee“
Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes
2. Öffentliche Bekanntmachung über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der durch Urwahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück
3. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020

Bekanntmachung

1. Westlich gelegene Stichstraße der Straße "Rotdornallee" Widmung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat beschlossen, die westlich gelegene Stichstraße der Straße „Rotdornallee“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Für die Stichstraße „Rotdornallee“ erfolgt die Widmung ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten (siehe grau unterlegte Fläche im Lageplan – Anlage 1 Lageplan der Vorlage V-370/2019).

Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – in der zurzeit gültigen Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 21.02.2020

Der Bürgermeister
i. V.



Pfeffer
Technischer Beigeordneter

Anlage:

- Lageplan

Lageplan



2.

Öffentliche Bekanntmachung

über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der durch Urwahl zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Rheda-Wiedenbrück

1. Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen statt. Der Wahltag ist

Sonntag, der 13.09.2020.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Wahllokal

Das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist zu den Kommunalwahlen in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Wahlbezirk gliedert sich in zwei Stimmbezirke. Diese Einteilung in 38 Stimmbezirke gilt auch im Hinblick auf die Integrationsratswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Auszählungsvorstand, der ebenfalls das Briefwahlergebnis ermittelt, tritt am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, zusammen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück können Wahlvorschläge bis

**Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18:00 Uhr,
im Rathaus, Stadtteil Rheda, Wahlamt,
Rathausplatz 13, Zimmer 119 oder 120,**

eingereicht werden. Das Wahlamt hält Formblätter für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften bereit.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 16. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

4. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie allen übrigen Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in-

nen) beim Wahlleiter eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r übrige Bürger/in der Stadt Rheda-Wiedenbrück benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung, die die Stadtverwaltung erteilt, nachzuweisen.

5. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können persönliche Stellvertreter/innen benannt werden. Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die persönliche Stellvertretung anhand der Reihenfolge der nach der Wahl nicht mit einem Sitz ausgestatteten Mitglieder einer Liste.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den genannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und - zumindest bei "Listenwahlvorschlägen" - mit einer Bezeichnung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppierung in deutscher Sprache und ggf. deren Kurzbezeichnung versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Wahlvorschläge sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Rheda-Wiedenbrück, 17.02.2020



Dr. Georg Robra
Erster Beigeordneter
und stellvertretender Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 13.09.2020

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV.NRW. S. 602), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück und Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

Donnerstag, den 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (59. Tag vor der Wahl),

bei mir im Rathaus in Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Zimmer 119, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe der Parteienkomponente des im Internet bereitgestellten EDV-Programms Votemanager erstellt werden: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>. Informationen zur Handhabung erhalten Sie in der Onlinehilfe nach erfolgreicher Registrierung oder im Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Herr Daniel Wiens, Tel.: 05242/963-272, E-Mail: Daniel.Wiens@rh-wd.de; Herr Klaus Anhalt, Tel.: 05242/963273, E-Mail: Klaus.Anhalt@rh-wd.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 KWahlG können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 46b i. V. m. § 15 Abs. 1 KWahlG); gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind zulässig (§ 46d Abs. 3 Satz 1 KWahlG).

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

nach § 15 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 78 Abs. 1 KWahlO von mindestens **5** Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirkes

b) bei Reservelisten

nach § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens **40** Wahlberechtigten des Wahlgebietes

c) bei Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

nach den §§ 46b, 46d Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von mindestens **190** Wahlberechtigten des Wahlgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

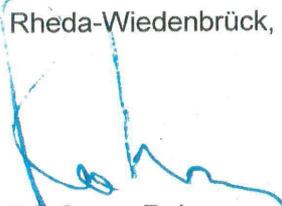
Gleiches gilt nach den §§ 15 Abs. 2, 46b und 46d KWahlG für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt dies nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17, 46b und 46d KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 und 75b KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter folgendem Link einzusehen:

<https://recht.nrw.de/>

Auskünfte über Einzelheiten werden im Rathaus in Rheda-Wiedenbrück, Zimmer Nr. 120, Tel.: 05242/963-272 oder Zimmer Nr. 119, Tel.: 05242/963-273 erteilt.

Rheda-Wiedenbrück, 17.02.2020



Dr. Georg Robra
Erster Beigeordneter
und stellvertretender Wahlleiter